



**Gemeindeordnung
Gebenstorf**

Gültig ab 1. Januar 2024

Gemeindeordnung Gebenstorf

Die Einwohnergemeinde Gebenstorf erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

§ 1 Organisationsform

In der Gemeinde Gebenstorf gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 2 Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro (Stimmenzähler) sind acht Mitglieder und vier Ersatzmitglieder zu wählen.
4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 3 Wahlen

Soweit das Gesetz keine stillen Wahlen vorsieht, werden die Wahlen an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Wahl der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die der Gemeinderat vornimmt.

§ 4 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in dem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan.

§ 5 Zuständigkeiten

a) Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse und er ist überdies wie folgt zuständig:

1. Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
2. Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrag von insgesamt Fr. 2'000'000 pro Amtsperiode.
3. Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrag von Fr. 400'000 pro Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von insgesamt Fr. 800'000 pro Amtsperiode.
4. Tausch von Grundstücken bis zu je 1'000 m² Tauschfläche und einer Tauschzahlung von höchstens Fr. 300'000 pro Einzelfall; pro Amtsperiode dürfen insgesamt 4'000 m² getauscht und insgesamt höchstens Tauschzahlungen von Fr. 500'000 geleistet werden.
5. Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen in das Gemeindeeigentum sowie deren Aufhebung und Verlegung; Grenzberichtigungen.
6. Begründung von Baurechten zu einem Baurechtszins bis maximal Fr. 30'000 pro Jahr sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.
7. Abschluss von Parzellierungen und Dienstbarkeitsvereinbarungen.

8. Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Finanzierung der Investitionen und laufenden Ausgaben.
9. Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer.

Der Gemeinderat orientiert die Bevölkerung jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes über die gestützt auf die vorstehenden Zuständigkeiten abgeschlossenen Geschäfte.

b) Finanzkommission

Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in finanzpolitischen Angelegenheiten zur Sicherung eines langfristig und nachhaltig gesunden Finanzhaushaltes. Der Finanzkommission obliegen neben den gemäss § 47 des Gemeindegesetzes und in der Wegleitung für Finanzkommissionen vorgesehenen Aufgaben:

- Stellungnahme zu Grundstückkäufen und verkäufen, soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.
- Mitwirkung und Stellungnahme zum Budget, Finanzplan, zur Festlegung des Steuerfusses und zur Finanzstrategie
- Stellungnahme zu Kreditverträgen mit Banken von über 3 Mio. Franken
- Stellungnahme zu Änderungen von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden.
- Stellungnahme zu Änderungen des Personalreglementes, sofern diese mit finanziellen langfristigen Verbindlichkeiten zusammen hängen.
- Stellungnahme zu Entschädigungen des Gemeinderates
- Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls
- Prüfung der Gemeinderechnung und der Kreditabrechnungen

Im Weiteren prüft sie stichprobenweise die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates, der Verwaltung und Betriebe, der Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre. Die Prüfung richtet sich nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie Wirtschaftlichkeit

Der Gemeinderat kann die Finanzkommission mit weiteren Aufgaben und Sonderprüfungen beauftragen, insbesondere mit der Durchführung von Inspektionen und Kassarevisionen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Januar 2015 und tritt per 1.1.2024 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2023 und von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 genehmigt.

Vom Departement Volkswirtschaft und Innern des Kantons Aargau genehmigt am

- 9. Nov. 2023



T. T. T.

[Handwritten signature]